

LKP Aktuell

Mandanteninformation April 2024

LKP intern

2024 kann LKP auf 60 Jahre zurückblicken.



1964 machte sich unser Senior Dipl. Kfm. Heinz R. Lander in Karlsruhe als Steuerberater selbstständig. 1970 wurde die Kanzlei nach Rüppurr verlegt und dann 1990 in die heutigen Räume nach Ettlingen, die wir 1998 und 2022 schrittweise erweitert haben.

Aktuell sind wir bei LKP mit 47 Personen - darunter neun Berufsträgern - für unsere Mandanten im Einsatz, bei denen wir uns an dieser Stelle für das Vertrauen in unsere Arbeit sehr herzlich bedanken möchten.

Es freut uns, dass unsere Arbeit aber nicht nur von Mandanten geschätzt, sondern auch extern gewürdigt wird:

So sind wir in diesem Jahr bereits zum fünften Mal in Folge vom **Handelsblatt** in die Liste der besten Steuerberater Deutschlands



aufgenommen worden, in welcher wir für die **Branche „Handwerk“** und das **Sachgebiet „Unternehmensnachfolge“** geführt werden.

Wie schon seit vielen Jahren wurde uns auch für 2024 von der DATEV das Prädikat



verliehen. Zur Evaluierung prüft die DATEV den Digitalisierungsgrad aller bei ihr angeschlossenen Kanzleien.

Im Bereich Rechnungswesen muss dabei

- der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen bei mindestens 50 % und
- die Digitalisierungsquote insgesamt bei 75 %, sowie die der Bankbuchungen bei mindestens 80 % liegen.

Im Bereich Personalwirtschaft ist

- eine Digitalisierungsquote der Bewegungsdaten von mindestens 10 %,
- sowie eine Quote von Mandanten, die Arbeitnehmer online einsetzen, von mindestens 10 %

erforderlich.

Im Bereich Steuererklärungen muss der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen 5 % betragen.

Nicht zuletzt die ab 2025 vorgeschriebene eRechnung zeigt, dass der Weg der vollumfänglichen Digitalisierung der einzig Richtige ist.

Gewährleistet wird dieser hohe Digitalisierungsgrad im Wesentlichen über das digitale Portal „Unternehmen online“ der DATEV.

Alles wird gut ...

... dank des Wachstumschancengesetzes.

So schrieben wir in unserem LKP *Aktuell* im Dezember 2023 und erläuterten die vorgesehenen Änderungen.

Nach langen parlamentarischen Diskussionen erhielt das Wachstumschancengesetz (kurz auch WtCG genannt) erst am 22.03.2024 die schlussendliche Zustimmung des Bundesrates.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf wurde nach der Intervention des Bundesrates **u.a. nicht umgesetzt:**

- bei den **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** wird es zukünftig doch **keine Freigrenze von 1.000 €** geben;
- die Grenze für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung) bleibt bei 800 € (**keine Anhebung auf 1.000 €**);
- der **Freibetrag für Betriebsveranstaltungen** bleibt je Arbeitnehmer bei 110 € je Betriebsveranstaltung (**keine Anhebung auf 150 €**);

Trotzdem wird alles gut, denn

- rückwirkend ab dem 01.01. wird die Grenze für **Geschenke an Geschäftspartner** von 35 € auf **50 € pro Jahr** angehoben,
- für neue **Wohngebäude**, mit einem Baubeginn nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 kann eine **degressive Abschreibung von 5 %** (geplant waren 6 %) geltend gemacht werden,

- bei der **Sonderabschreibung im Mietwohnungsbau** (zusätzliche Abschreibung von 20 % in den ersten vier Jahren) werden die zulässigen Höchstherstellungskosten von 4.800 € auf 5.200 € je m² Wohnfläche erhöht,
- bei der **Rentenbesteuerung** wird der jährliche Anstieg des prozentual steuerpflichtigen Rentenbetrages gestreckt (nur noch 0,5 % p.a.); statt wie bisher in 2040 werden damit erstmals diejenigen mit einem Rentenbeginn in 2058 die gesamte Rente versteuern müssen;
- und dank einer Vielzahl von über 50 weiteren gesetzlichen Änderungen.

Eine Festlegung des Wachstumschancengesetz ist auch die

Verpflichtung zur eRechnung für B2B Umsätze ab dem 01.01.2025.

In § 14 UStG wurde die elektronische Rechnung neu definiert. Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem

- **strukturierten elektronischen Format (CEN-Norm EN 16391)**
- **ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine**
- **elektronische Weiterverarbeitung ermöglicht.**

Die elektronische Rechnung wird zu der sog. **sonstigen Rechnung** abgegrenzt. Dies sind Rechnungen auf Papier oder in schlichtem PDF-Format.

Ab 2025 sind die eRechnungen bei Leistungen zwischen Unternehmern (B2B bedeutet „Business-to-Business“) verpflichtend.

In 2025 kann mit Zustimmung des Rechnungsempfängers übergangsweise die Rechnung auch noch als sonstige Rechnung (Papier oder PDF) versandt werden.

Ab 2026 ist die Rechnungsstellung als sonstige Rechnung nur noch möglich, wenn der leistende Unternehmer in 2025 Umsätze von weniger als 800.000 € getätigt hat.

Ab 2028 ist dann die Rechnungsstellung im B2B Bereich grundsätzlich nur noch per eRechnung zulässig.

Einzige Ausnahme sind nach 2028 dann Kleinbetragsrechnungen unter 250 € und Fahrausweise.

Der Austausch der eRechnungen soll zukünftig über E-Rechnungsplattformen erfolgen. Auch die DATEV wird eine solche **E-Rechnungsplattform** anbieten.

Wir werden in einem LKP *Stichwort* zu diesem Thema gesondert informieren und voraussichtlich im Herbst im Rahmen von Mandanten-Workshops die Umsetzung gemeinsam erarbeiten.

Energiekosten

Gaslieferungen ab dem 01.04.2024 wieder zu 19 % Umsatzsteuer

Da aufgrund des Krieges in der Ukraine die Gaspreise anstiegen, wurde 2022 zeitlich befristet der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen auf 7 % gesenkt.

Im Rahmen der Beratungen des Wachstumschancengesetzes wurde die ursprünglich vorgesehene Aufhebung dieser temporären Steuersatzsenkung zum 01.01.2024 auf den 01.04.2024 verschoben.

Somit beträgt ab April 2024 der Steuersatz bei Gaslieferungen wieder 19 %.

Verbrauchern wird daher empfohlen, zeitnah um den 01.04. die Zählerstände abzulesen und diese dem Gasversorger zu melden.

Damit wird sichergestellt, dass die korrekte Gasbelieferungsmenge zum 31.03. mit 7 % Umsatzsteuer abgerechnet wird.

Andernfalls müssen die Versorger im Rahmen der Jahresrechnung den Verbrauch zeitanteilig schätzen.

Aus unserer Kanzlei

Adieu Timo Hartmann!

Nach seiner Ausbildung bei der Finanzverwaltung Baden-Württemberg (mit dem Abschluss 1999 als Diplom-Finanzwirt / FH) studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz. Die Referendarzeit nach dem ersten Staatsexamen absolvierte er am Landgericht Waldshut-Tiengen.

Ob der Beruf des Rechtsanwaltes der Richtige für ihn sei, wollte er ab 2006 bei LKP austesten. Und nach 18 Jahren ist festzustellen, dass die Berufswahl die Richtige war!

Seit 2006 schätzen ihn seine Mandanten und alle LKPler für seine fachlich kompetente, ruhige und überlegte Arbeitsweise. Fachliches Know-how, Zuverlässigkeit und Empathie vereinen sich bei Timo Hartmann.

Es fällt uns schwer, ihn Anfang Juni dieses Jahres gehen lassen zu müssen. Aus familiären Gründen wird er in seine Heimat auf der Schwäbischen Alb zurückkehren und LKP daher leider verlassen.

18 Jahre als Anwalt bei LKP. 18 Jahre im Einsatz für seine Mandanten. 18 Jahre ein sympathischer Kollege und Freund im Team.

Danke Timo Hartmann hierfür und alles Gute für die Zukunft!